



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Christina Haubrich, Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 24.02.2021

Verankerung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung in das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG)

Seit September 2020 gilt das neue, weitreichend reformierte Gesetz zur Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG). Dieses Gesetz hat eine zwölfjährige bzw. mit Härtefallregelung sogar fünfzehnjährige Übergangsfrist und mit der Reform wird die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten grundlegend umgestellt. Künftig ist ein Studium mit psychotherapeutischer Ausrichtung Voraussetzung, um später als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut zu arbeiten. Die bisherige postgraduale psychotherapeutische Ausbildung wird in eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten/zur Fachpsychotherapeutin umgewandelt. Die Beteiligung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) in der „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten“ und der „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK Bayern)“ bzw. eine Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ist bisher nicht vorgesehen. Derzeit besteht in Bayern für PiA nicht die Möglichkeit, Mitglied in der PTK Bayern zu werden. Im Gegensatz dazu ist bereits seit Jahren in neun der zwölf Landespsychotherapeutenkammern über die jeweiligen Heilberufe-Kammergesetze eine freiwillige oder sogar eine Pflichtmitgliedschaft der PiA verankert (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein).

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele abrechenbare Leistungen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) in Bayern in den letzten fünf Jahren im Rahmen ihrer Praktischen Ausbildung erbracht? 2
- 1.2 Wie viele aktuell Studierende und PiA gibt es in Bayern, die in ihrem Studium bzw. in ihrer begonnenen Ausbildung, beginnend mit dem 01.09.2020, noch nach dem alten System ausgebildet werden? 2

- 2.1 Wie viele PiA in Bayern brechen die Ausbildung ab (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 2015)? 3
- 2.2 Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Staatsregierung vor, dass die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird? 3
- 2.3 Welche Pflichten ergeben sich für die PiA aus der Berufsordnung aus dem Heilberufe-Kammergesetz, auch wenn sie keine Kammermitglieder sind? 3

- 3.1 Welche Rolle nehmen die Supervisorinnen und Supervisoren in der praktischen Ausbildung hinsichtlich der Berufsordnung und der Sicherstellung dieser ein? 3
- 3.2 Welche berufsrechtliche Rolle schreibt die Staatsregierung den PiA zu? 3

- 4.1 Wie steht die Staatsregierung zu einer Mitgliedschaft der PiA in der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK) Bayern? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.2	Auf welche rechtlichen Gegebenheiten stützt sich das Ministerium, die gegen die Aufnahme der PiA in das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in Bayern sprechen?	3
4.3	Welche Aspekte sprechen aus Sicht der Staatsregierung für die Aufnahme der PiA in die PTK Bayern?	3
5.1	Sieht die Staatsregierung mögliche Ungleichheiten zwischen den Personen in Ausbildung nach dem alten System und den ersten Approbierten nach dem neuen Gesetz aufkommen, die sich aus der Übergangsregelung (bis zum Jahr 2032, mit Härtefallregelung bis 2035) ergeben können (bitte die Ungleichheiten nennen)?	5
5.2	Wie lässt sich aus Sicht der Staatsregierung hier gegensteuern?	5
5.3	Falls die Staatsregierung hier keine Ungleichheiten aufkommen sieht, in welcher Korrespondenz steht die Staatsregierung hierzu mit der PiA-Vertretung in Bayern?	5
6.1	Welcher Personenkreis nimmt an der Entwicklung der neuen Weiterbildungsordnung teil?	5
6.2	Wie schätzt die Staatsregierung den Anteil der PiA in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, ganz besonders seit der Corona Pandemie, ein?	5
6.3	Wie hoch ist die Anzahl an Behandlungsstunden durch die PiA?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 25.03.2021

Vorbemerkung:

Die Ausbildung nach dem bis 31.08.2020 geltenden Psychotherapeutengesetz findet an privaten Ausbildungsstätten statt. Diese wurden nach § 6 PsychThG (a. F.) durch die zuständige Behörde anerkannt, die Ausbildung findet aber nicht unter staatlicher Aufsicht oder Verantwortung statt. Staatliche Stellen haben daher keinen Einblick in die Abläufe und Details der Ausbildungen an den Ausbildungsinstituten und auch keinen Einfluss auf die Durchführung und Ausgestaltung der Ausbildung im Einzelnen. Einige der gestellten Fragen könnten daher nur anhand von Informationen der Ausbildungsstätten beantwortet werden. Auf die Befragung der 38 bayerischen Ausbildungsstätten wurde indes verzichtet, zumal diese nicht zur Auskunft verpflichtet sind und auch angesichts der kurzen Beantwortungsfrist nicht mit flächendeckenden und vollständigen Rückmeldungen zu rechnen war.

1.1 Wie viele abrechenbare Leistungen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) in Bayern in den letzten fünf Jahren im Rahmen ihrer Praktischen Ausbildung erbracht?

Der Staatsregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor (vgl. Vorbemerkung).

1.2 Wie viele aktuell Studierende und PiA gibt es in Bayern, die in ihrem Studium bzw. in ihrer begonnenen Ausbildung, beginnend mit dem 01.09.2020, noch nach dem alten System ausgebildet werden?

Der Staatsregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Die Zahl der PiA an den Ausbildungsstätten ist aufgrund des in der Vorbemerkung dargestellten Sachverhalts nicht bekannt.

Grundsätzlich berechtigten Studienabschlüsse in Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik zur Aufnahme einer Ausbildung nach dem bis 31.08.2020 geltenden Psychotherapeutengesetz. Es ist nicht feststellbar, wie viele der Studierenden in den genannten Studiengängen (in Bayern, in Deutschland und im Ausland) in den nächsten Jahren noch die genannte Ausbildung aufnehmen werden.

- 2.1 Wie viele PiA in Bayern brechen die Ausbildung ab (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 2015)?**
- 2.2 Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Staatsregierung vor, dass die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird?**

Der Staatsregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor (vgl. Vorbemerkung).

- 2.3 Welche Pflichten ergeben sich für die PiA aus der Berufsordnung aus dem Heilberufe-Kammergesetz, auch wenn sie keine Kammermitglieder sind?**

PiA sind keine approbierten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und keine Angehörigen eines Heilberufs, sondern befinden sich in Ausbildung zu einem Heilberuf. Für PiA gelten daher weder das Heilberufe-Kammergesetz noch die „Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bayerns“. Beruflich relevante Pflichten ergeben sich für PiA daher primär aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsinstitut oder einer Praxiseinrichtung.

- 3.1 Welche Rolle nehmen die Supervisorinnen und Supervisoren in der praktischen Ausbildung hinsichtlich der Berufsordnung und der Sicherstellung dieser ein?**

Supervisorinnen und Supervisoren als approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihrerseits die Berufsordnung zu beachten, insbesondere deren § 26 (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren).

- 3.2 Welche berufsrechtliche Rolle schreibt die Staatsregierung den PiA zu?**

PiA befinden sich in Ausbildung und haben daher – ähnlich wie Medizinstudierende im Praktischen Jahr oder Pharmaziepraktikantinnen und -praktikanten nach dem zweiten Staatsexamen – keinen berufsrechtlichen Status, da sie (noch) keine Angehörigen eines Heilberufs sind.

- 4.1 Wie steht die Staatsregierung zu einer Mitgliedschaft der PiA in der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK) Bayern?**
- 4.2 Auf welche rechtlichen Gegebenheiten stützt sich das Ministerium, die gegen die Aufnahme der PiA in das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in Bayern sprechen?**
- 4.3 Welche Aspekte sprechen aus Sicht der Staatsregierung für die Aufnahme der PiA in die PTK Bayern?**

Eine Mitgliedschaft von PiA in der PTK Bayern ist aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) weder zielführend noch erforderlich und damit rechtlich nicht möglich:

Die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer ist ein erheblicher Grundrechtseingriff (allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz [GG]; negative Vereinigungsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG), der einer spezifischen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Er ist u. a. nur dann zulässig, wenn es aus ordnungspolitischen Gründen unabweisbar ist, dass eine gesamte Berufsgruppe obligatorisch in einer öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft zusammengeschlossen ist. Der Staat kann diese

Organisationsform der mittelbaren Staatsverwaltung wählen, wenn die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gegenüber einer abgrenzbaren Berufsgruppe besser durch eine Selbstverwaltungskörperschaft erfüllt werden kann als durch den Staat selbst. Bei den klassischen Heilberufe-Kammern ist dies in Bezug auf die jeweiligen Berufsangehörigen der Fall, soweit es etwa um eine effiziente Berufsaufsicht oder die Regelung der Fort- und Weiterbildung geht.

PiA sind keine Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, also keine Angehörigen der von der PTK Bayern vertretenen Berufsgruppe. PiA sind Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen, sie sind aber keine approbierten Psychotherapeuten. Der formale Anknüpfungspunkt für eine Mitgliedschaft in einer Heilberufe-Kammer, die Approbation zu einem Heilberuf, fehlt bei den PiA. Es wäre systemwidrig, Personen in eine Heilberufe-Kammer aufzunehmen, die nicht Angehörige des von der Kammer vertretenen Heilberufs bzw. überhaupt eines Heilberufs sind. Die PTK Bayern ist nach deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben keine Berufsvertretung der Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, sondern ausschließlich der Psychotherapeuten. Es wäre daher mit den Pflichtaufgaben der PTK Bayern als Heilberufe-Kammer nicht vereinbar, wenn diese (auch) die Interessen anderer Berufsgruppen vertreten würde. In keiner Heilberufe-Kammer in Bayern sind Personen Mitglied, die keine Berufszulassung haben und keine Angehörigen des jeweiligen Heilberufs sind (die Ausbildung zu Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten macht die Betreffenden nicht zu Heilberufsangehörigen, anderenfalls müssten auch Medizinstudierende im Praktischen Jahr Mitglied der Landesärztekammer oder Pharmaziepraktikanten Mitglied der Landesapothekerkammer werden).

Auch materiell-rechtlich besteht für eine Mitgliedschaft von PiA in einer Heilberufe-Kammer keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Die Berufe des Psychologen, des Pädagogen oder Sozialpädagogen sind keine Heilberufe, sie sind nicht berufsrechtlich reglementiert, sie unterliegen daher keiner staatlichen Berufsaufsicht. Daher könnte diese Aufgabe auch nicht zulässigerweise auf eine Kammer übertragen werden. Damit fehlt es aber an einer verfassungsrechtlichen Begründung für die Einschränkung der Grundrechte der PiA (s. o.). Die Anordnung einer Pflichtmitgliedschaft von PiA in der PTK Bayern wäre daher verfassungswidrig.

Aber auch eine freiwillige Mitgliedschaft ist nicht zielführend oder erforderlich:

Wie oben erwähnt, ist die PTK-Bayern keine Berufsvertretung für andere Berufsgruppen als (approbierte) Psychotherapeuten. Es wäre mit den Pflichtaufgaben der PTK Bayern als Heilberufe-Kammer nicht vereinbar, wenn diese (auch) die Interessen anderer Berufsgruppen vertreten würde. Im Übrigen gilt auch hier das Argument der Systemwidrigkeit und der Ungleichbehandlung, da in keiner Heilberufe-Kammer in Bayern Personen Mitglied sind, die keine Angehörigen des jeweiligen Heilberufs sind.

Es wäre zudem nicht zielführend, wenn die PTK-Bayern die Berufsaufsicht über PiA ausüben würde. Zum einen würde dies im Fall einer freiwilligen Mitgliedschaft nur für die Mitglieder und nicht für alle PiA gelten, was zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der PiA führen würde. Nur die Mitglieder würden dem Satzungsrecht der Kammer (Berufsordnung, Beitragsordnung etc.) unterliegen. Zum anderen sind die Mittel und Ziele der Berufsaufsicht auf approbierte Heilberufsangehörige abgestellt und nicht auf Angehörige sonstiger, nicht-reglementierter Berufe, die keine Heilberufe (und nicht einmal Gesundheitsberufe) sind.

Hinzukommt, dass PiA ihre Ausbildung nach dem bis 31.08.2020 geltenden PsychThG, d. h. im Rahmen einer auslaufenden Übergangsvorschrift, absolvieren. In einigen Jahren wird es keine PiA mehr geben. Es wäre höchst ungewöhnlich, nach Außerkrafttreten eines Gesetzes von einer Übergangsvorschrift betroffenen Personen so weitreichende Rechte und Pflichten wie eine Kammermitgliedschaft zu ermöglichen.

Zudem haben PiA schon bisher Teilhaberechte in der Delegiertenversammlung der PTK Bayern und dort eine beratende Stimme. PiA können auf diesem Weg bereits jetzt ihre Anliegen an die PTK und die Delegiertenversammlung herantragen. Die PTK könnte ohne eine Pflichtmitgliedschaft aller PiA (die aber aus verfassungsrechtlichen Gründen ausscheidet), nicht für alle PiA sprechen oder handeln. Bereits jetzt kann die PTK berechnete Interessen der PiA aufgreifen und bei erkanntem Handlungsbedarf im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechend tätig werden, sofern die Delegiertenversammlung hierfür eine Notwendigkeit sieht. Daran würde sich auch durch eine freiwillige Mitgliedschaft einzelner PiA in der PTK Bayern nichts zum Vorteil der PiA ändern.

Die PTK Bayern könnte auch bei einer Mitgliedschaft einzelner PiA insbesondere nichts an den Arbeitsbedingungen und der Bezahlung der PiA in den Kliniken ändern,

weil arbeits- und tarifrechtliche Fragen generell nicht in die Kompetenz einer Berufskammer fallen.

Eine (freiwillige) Mitgliedschaft der PiA ist daher im Ergebnis nicht erforderlich, rechtlich problematisch und in der Sache nicht angezeigt.

- 5.1 Sieht die Staatsregierung mögliche Ungleichheiten zwischen den Personen in Ausbildung nach dem alten System und den ersten Approbierten nach dem neuen Gesetz aufkommen, die sich aus der Übergangsregelung (bis zum Jahr 2032, mit Härtefallregelung bis 2035) ergeben können (bitte die Ungleichheiten nennen)?**
- 5.2 Wie lässt sich aus Sicht der Staatsregierung hier gegensteuern?**
- 5.3 Falls die Staatsregierung hier keine Ungleichheiten aufkommen sieht, in welcher Korrespondenz steht die Staatsregierung hierzu mit der PiA-Vertretung in Bayern?**

Die Situation der künftig nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (die nach Studienabschluss und Approbation Pflichtmitglied in der PTK Bayern werden) und die Situation der nach der Übergangsvorschrift des „alten“ PsychThG ausgebildeten PiA unterscheidet sich erheblich. Die Tätigkeitsprofile, der berufsrechtliche Status und die berufsrechtlichen Befugnisse von approbierten Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten und PiA sind in keiner Weise vergleichbar. Während PiA Auszubildende sind, keine Berufszulassung haben und daher nicht eigenverantwortlich Heilkunde ausüben dürfen, sind approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem neuen Psychotherapeutengesetz zur umfassenden und selbstständigen Ausübung von heilkundlicher Psychotherapie befugt. Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen in Bezug auf die Kammermitgliedschaft ist daher sachlich gerechtfertigt und rechtlich notwendig.

Das StMGP hat den bayerischen PiA-Vertreterinnen und -Vertretern die in der Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 dargestellte Bewertung zu einer Kammermitgliedschaft von PiA in einem Schreiben vom 02.02.2021 ausführlich dargelegt.

- 6.1 Welcher Personenkreis nimmt an der Entwicklung der neuen Weiterbildungsordnung teil?**

Die Muster-Weiterbildungsordnung wird derzeit unter Federführung der Bundes-Psychotherapeutenkammer erarbeitet. Sie soll dem Vernehmen nach durch den Deutschen Psychotherapeutentag Ende April 2021 verabschiedet werden. Danach liegt es an den Psychotherapeutenkammern der Länder, die Muster-Weiterbildungsordnung jeweils in geltendes Satzungsrecht umzusetzen. Die PTK Bayern beabsichtigt, die neue Weiterbildungsordnung für die bayerischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der Delegiertenversammlung Ende 2021 zur Abstimmung zu stellen. Danach ist noch die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung durch das StMGP erforderlich.

Da die Entwicklung der (Muster-)Weiterbildungsordnung eine Angelegenheit der psychotherapeutischen Selbstverwaltung ist, hat die Staatsregierung weder Einblick in die genauen Abläufe noch Kenntnis von dem konkreten Personenkreis, der an der Entwicklung beteiligt ist.

- 6.2 Wie schätzt die Staatsregierung den Anteil der PiA in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, ganz besonders seit der Corona Pandemie, ein?**
- 6.3 Wie hoch ist die Anzahl an Behandlungsstunden durch die PiA?**

Der Staatsregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor (vgl. Vorbemerkung).